

Energiegespräche in Ingolstadt

Die Energieeinsparverordnung

Wolfgang Scheuer
Berufsmäßiger Stadtrat für Soziales, Umwelt
und Gesundheit



Eine wichtige Säule der Energiewende ist das Energiesparen.

Die umweltfreundlichste Kilowattstunde ist die, die gar nicht erzeugt werden muss.

"Wir heizen den Himmel über den Städten und Gemeinden" (Dr. Ulrich Maly, OB Nürnberg, Vors. Bayer. Städtetag)



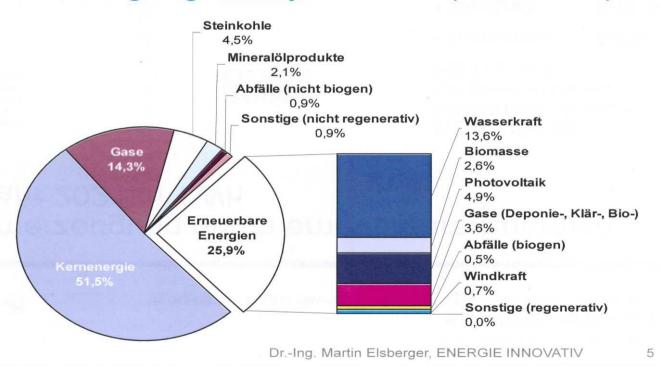


Die bayerische Energieagentur ENERGIE INNOVATIV



im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Stromerzeugung in Bayern 2010 (92,0 TWh)





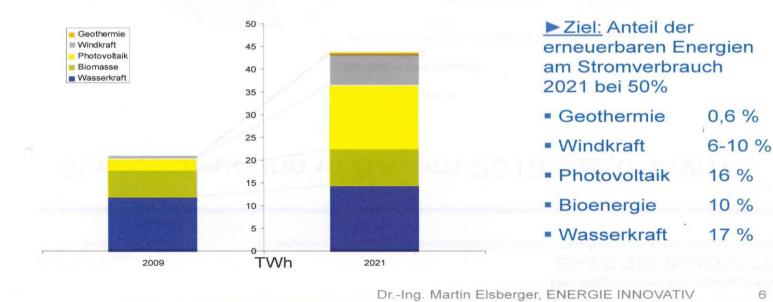


Die bayerische Energieagentur ENERGIE INNOVATIV



im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Stromerzeugung durch erneuerbare Energien im Jahr 2021 in TWh

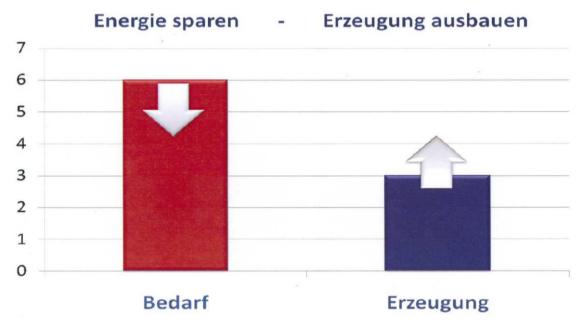






Energiewende auf kommunaler Ebene

Einsparpotenziale erschließen!



© 09.11.2011

www.energieagentur-nordbayern.de

Energieeffizienz und Klimaschutz



Einflussnahme des Gesetzgebers auf den Verbrauch:

Energieeinsparverordnung EnEV 2009

Wichtigste Inhalte:

Einbeziehung der Anlagentechnik in die Energiebilanz

- die bei der Erzeugung, Verteilung, Speicherung und Übergabe der Wärme entstehenden Verluste werden berücksichtigt
- dieser Energiebedarf wird primärenergietechnisch bewertet, indem die durch die Gewinnung, Umwandlung und Transport des jeweiligen Energieträgers entstehenden Verluste in der Energiebilanz des Gebäudes Beachtung finden

Geltungsbereich:

Gebäude mit normalen Innentemperaturen

(nach Verwendungszweck auf eine Innentemperatur von 19 °C und jährlich mehr als 4 Monate beheizt, Wohngebäude, die ganz oder deutlich überwiegend zum Wohnen genutzt werden)

Gebäude mit niedrigeren Innentemperaturen

(nach Verwendungszweck auf eine Innentemperatur von mehr als 12 °C und weniger als 19 ℃ und jährlich mehr als 4 Monate beheizt we rden)

Anforderungen an Wohngebäude (§ 3 EnEV)

jährlicher Primärenergiebedarf

keine Überschreitung des erlaubten Höchstwertes des jährlich berechneten Primärenergiebedarfs für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Kühlung

Endenergie Qe = Nutzenergie Qn + Anlagenverluste

Mittels eines Primärenergiefaktors fp wird die Endenergie Qe auf die Primärenergie umgerechnet.

Primärenergie Qp = Endenergie Qe x fp

fp beinhaltet Verluste, die bei der Bereitstellung des Energieträgers entstehen (z.B. Förderung, Transport, Raffination, Trocknung)

Anforderungen an Wohngebäude (§ 3 EnEV)

jährlicher Primärenergiebedarf

z.B. Holz: fp = 1,2 (d.h. für 100 kw/h Endenergie, z.B. in einer Verbrennung müssen noch 20 kw/h aufgebracht werden, bis Holz geliefert vor der Türe)

Erdgas, Heizöl, Stein-, Braunkohle fp = 1,1

Strom fp = 3.0 (hohe Energieverluste bei Herstellung, aber aktuell fp = 2.6 wegen steigenden Anteil erneuerbare Energie

- Wärmeschutz der Gebäudehülle
 Vor allem Luftdichtheit gewährleisten, Wärmebrücken vermeiden
- Anrechnung von selbst erzeugten Strom bei Berechnung Energiebedarf

Was ist bei Baumaßnahmen im Bestand (§ 9 EnEV)

Wärmeschutz der EnEV 2009 ist zu beachten bei:

- Änderung der Gebäudehülle
 (z.B. Außenwand, Dach, Fenster, Fenstertüren, Decken sanieren, modernisieren, teilweise oder ganz erneuern)
- Erweiterung des Gebäudes
- Ausbau des Gebäudes



1. Heizkessel erneuern

Heizkessel nutzt flüssigen oder gasförmigen Brennstoff, Einbau vor 1.10.1978 und Nennleistung mindesten 4 Kilowatt bis max. 400 Kilowatt

2. Leitungen dämmen

Ungedämmte, leicht zugängliche Leitungen in unbeheizten Räumen.

3. Armaturen dämmen, in unbeheizten Räumen



4. Geschossdecke dämmen

Oberste Geschossdecke über beheizten Räumen, wenn Bestandsgebäude jährlich mindestens 4 Monate auf 19 °C beheizt Oberste Geschossdecke bisher ungedämmt, <u>nicht</u> begehbar, aber zugänglich

Alternativ Dach dämmen

Begehbare oberste Geschossdecke bis Ende 2011 dämmen, alternativ Dach dämmen



5. Elektrische Speicherheizungen

Betrieb verboten:

-Wohngebäude: Mehrfamilienhaus mit mind. 6 Wohnungen

Raumwärme nur über elektr. Speicherheizsysteme

Heizleistung höher als 20 Watt/m² Nutzfläche

-Nichtwohngebäude: jährlich mind. 4 Monate auf mind. 19 ℃

Innentemperatur beheizt

Mehr als 500 m² Nutzfläche mit elektr. Speicher-

Heizsysteme beheizt

Heizleistung höher als 20 Watt/m² Nutzfläche



Fristen:

Wurde die elektrische	Speicherheizung seit ihrem Einbau oder
	Aufstellung erneuert?

Sie wurde niemals erneuert

1990 oder später wurde sie

wesentlich erneuert

Ältere Heizung: Bis Ende 1989 oder früher eingebaut oder aufgestellt.

Pflicht:
Nicht mehr betreiben
ab dem 1.1.2020

Pflicht:
Nicht mehr betreiben
nach Ablauf von 30 Jahren ab der
Erneuerung

Neuere Heizung: 1990 oder später eingebaut oder aufgestellt.

Pflicht:

Nicht mehr betreiben nach Ablauf von 30 Jahren ab dem Datum des Einbaus oder der Aufstellung Pflicht:

Nicht mehr betreiben nach Ablauf von 30 Jahren ab dem Datum des Einbaus oder der Aufstellung

Befreiung auf Antrag



6. Zentralheizungen, Warmwasser

Ein-, Ausschaltung in Abhängigkeit von der Außentemperatur (oder anderer Führungsgröße) und Zeit Nachrüstpflicht



Wer benötigt wann einen Energieausweis (§ 16 EnEV)?

Bauherren, die ein <u>neues</u> Gebäude planen oder kaufen, erhalten diesen vom Architekten oder Bauträger Wesentliche Änderungen oder Erweiterungen im Bestand: wenn Berechnungen für das ganze Gebäude durchgeführt wurden, auf Verlangen Vorlage bei Behörden

Im Bestand ist Energieausweis notwendig bei:

- Verkauf
- Neue Vermietung, Verpachtung

Eigentümer muss potentiellen Käufern oder Neumietern spätestens auf Verlangen zeigen, Aushang z.B. im Treppenhaus Ausstellung durch ausstellungsberechtigten Fachmann, gemäß Mustervorlagen



Aufgaben des Bezirksschornsteinfegers (§ 26 b EnEV)?

Im Bestand: Weiterbetrieb bestehender Heizungen erlaubt?

Dämmungen von Leitungen und Armaturen erforderl.?

Neubau: Anforderungen der EnEV erfüllt?

Sofern Anforderungen nicht erfüllt, schriftlicher Hinweis auf Pflichten und angemessene Fristsetzung.

Bei Erledigung: Unternehmererklärung als Nachweis zeigen

Bei Nichterledigung: Meldung an die zuständige Behörde



Was ist ordnungswidrig gemäß EnBV (Auszug)?

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Diese Regelungen beruhen auf dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG), das bestimmte Verstöße zu Ordnungswidrigkeiten erklärt und dementsprechend mit Bußgeld bewehrt. Die EnEV 2009 hat auch den Katalog der ordnungswidrigen Handlungen erheblich erweitert.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig die Anforderungen der EnEV nicht beachtet: § 27 (1)



- einen Heizkessel nicht richtig einbaut oder aufstellt,
- eine Zentralheizung nicht oder nicht rechtzeitig ausstattet,
- eine Heizungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig ausstattet,
- eine Umwälzpumpen nicht oder nicht rechtzeitig ausstattet,
- die Leitungen für die Wärmeverteilung und für das Warmwasser
- nicht oder nicht rechtzeitig gegen Wärmeverluste dämmt,
- die Armaturen für die Wärmeverteilung und für das Warmwasser nicht oder nicht rechtzeitig gegen Wärmeverluste dämmt.

§ 27 (1) 6. – 8.



Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig die Anforderungen der EnEV folgendermaßen nicht beachtet:

 bei Verkauf, Neuvermietung,- leasing oder –verpachtung im Baubestand den potenziellen Käufern oder Mietern den Energieausweis nicht, unvollständig oder nicht unverzüglich zugänglich macht, nachdem diese ihn verlangt haben

§ 27 (2) 1.



Ausblick auf EnEV 2012

Verschärfung" um Ca. 30 % der Bauteilanforderungen (z.B. Außenwand, Fenster, Decke Dach) des Energieeffizienzstandards bei Neubauten und Sanierungen

z.B. "Effizienzhaus 70" wird voraussichtlich ab 2012 Standard für Neubau und Sanierungen auf Neubaustandard (benötigt noch 70 % des Primärenergiebedarfs eines nach EnEV 2009 errichteten Neubaus)

Hauptziel: ab 2020 sollen alle Neubauten in der EU fast keine Energie mehr benötigen für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Kühlung

Deckung des Energiebedarfs möglichst durch erneuerbare Energiequellen deren Erzeugung möglichst am Standort oder in der Nähe sein soll